

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Nicole Gohlke, Anke Domscheit-Berg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/3402 –**

Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das erste Halbjahr 2022 – Schwerpunktfragen zu Dublin-Verfahren

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Anteil von Verfahren zur Klärung der asylrechtlichen Zuständigkeit nach der Dublin-Verordnung (Dublin-VO) der Europäischen Union (EU) an allen Asylverfahren des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lag im Jahr 2021 bei 28,5 Prozent (vgl. hierzu und soweit nicht anders angegeben auch im Folgenden: Bundestagsdrucksache 20/861). Übernahmeersuchen wurden im Jahr 2021 vor allem an Griechenland und Italien gerichtet (24,7 bzw. 15,7 Prozent aller Ersuchen), die meisten Überstellungen gingen nach Frankreich, Österreich, Schweden, die Niederlande und Italien. Nach Ungarn wurde im Jahr 2021 das erste Mal seit Mai 2017 wieder eine Überstellung vollzogen, obwohl die EU-Kommission mehrere Vertragsverletzungsverfahren wegen Verstößen gegen EU-Asylrecht eingeleitet hatte und entsprechende Verurteilungen Ungarns durch den Europäischen Gerichtshof ergangen sind – über das weitere Asylverfahren der nach Ungarn überstellten Person hat die Bundesregierung „keine Erkenntnisse“ (ebd., Antwort zu Frage 22).

Aus den 42 284 Dublin-Ersuchen Deutschlands im Jahr 2021 resultierten 2 656 Überstellungen in andere Mitgliedstaaten. Gemessen an den Zustimmung der anderen Staaten zur Rückübernahme (18 429) lag die sogenannte Überstellungsquote bei 14,4 Prozent (vor der Corona-Pandemie, im Jahr 2019, lag die Quote bei 28,3 Prozent). Dabei basierten 78,5 Prozent aller (insgesamt nur 42) Zustimmungen Griechenlands und 71,7 Prozent der Zustimmungen Italiens auf nicht fristgerecht beantworteten Ersuchen Deutschlands. Vielfach verhindern Gerichte geplante Überstellungen wegen erheblicher Mängel in den Asyl- oder Aufnahmesystemen anderer Mitgliedstaaten oder aufgrund individueller Umstände. So waren 2021 in Bezug auf Griechenland 80 Prozent aller einstweiligen Rechtsschutzanträge gegen Dublin-Bescheide erfolgreich, in Bezug auf Italien lag die Quote bei 45,8 Prozent. Bei realistischer Betrachtung sind diese Werte nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller noch höher, denn ein Eilantrag gilt nach dieser Statistik auch dann als „abgelehnt“, wenn das BAMF den angefochtenen Bescheid vor einer gerichtlichen Entscheidung abändert, etwa nach einem richterlichen Hinweis, oder sich durch Selbsteintritt für zuständig erklärt (vgl. Antwort zu Frage 17 auf Bundestagsdrucksache 19/22405).

367 Beschäftigte des BAMF arbeiteten im Januar 2022 im Dublin-Bereich. Während immer komplexere Dublin-Verfahren das BAMF und die Gerichte zunehmend beschäftigen und betroffene Schutzsuchende stark belasten, bleibt die Zahl der Asylsuchenden in Deutschland infolge des Dublin-Systems in etwa gleich: 2 656 Überstellungen aus Deutschland standen im Jahr 2021 4 274 Überstellungen nach Deutschland gegenüber. Das ist im Ergebnis eine reale Umverteilung von 1 618 Personen nach über 58 000 zum Teil sehr aufwändigen Verfahren zur Klärung der Zuständigkeit (wenn Ersuchen von und an Deutschland zusammengerechnet werden). Dublin-Verfahren dauerten im Jahr 2021 durchschnittlich 1,9 Monate. Kommt es aber nach der Feststellung der Zuständigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaats doch noch zu einer Asylprüfung in Deutschland (etwa infolge einer Gerichtsentscheidung oder weil eine Überstellung nicht durchsetzbar war), dauern diese Verfahren mit insgesamt 22,6 Monaten überdurchschnittlich lange – das betraf im Jahr 2021 10 896 Asylsuchende.

In Griechenland als Flüchtlinge Anerkannte dürfen nach überwiegender Rechtsprechung in Deutschland nicht nach Griechenland zurückgeschickt werden, weil ihnen dort aufgrund fehlender Unterbringungs- und Überlebensmöglichkeiten eine menschenrechtswidrige Behandlung und existenzbedrohliche Notlage droht (<https://www.asyl.net/view/rechtsprechung/suebersicht-zu-in-griechenland-als-schutzberechtigt-anerkannten-personen>). Im Jahr 2021 stellten 29 508 Personen in Deutschland einen Asylantrag, nachdem sie zuvor bereits in Griechenland einen Schutzstatus erhalten hatten, die meisten von ihnen kamen aus Syrien, Afghanistan und dem Irak. Ende Januar 2022 lebten knapp 41 000 Personen, bei denen Hinweise vorliegen, dass sie bereits in Griechenland als schutzberechtigt anerkannt wurden, als Asylsuchende in Deutschland (<https://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2022/220207-asylgeschaeftsstatistik-januar-2022.html>). Ihre Verfahren waren im Oktober 2020 vor dem Hintergrund der benannten Rechtsprechung „rückpriorisiert“ worden, seit April 2022 werden hierzu wieder Entscheidungen getroffen, wobei das BAMF die in Griechenland gewährten Schutzstatus inhaltlich noch einmal überprüft. In aller Regel wird dabei erneut ein Schutzstatus erteilt, allerdings sehr häufig nur ein subsidiärer Schutz statt eines Flüchtlingsschutzes (vgl. Antwort zu Frage 49 auf Bundestagsdrucksache 20/3097 und Nachbeantwortung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat hierzu vom 17. August 2022). In etwa 3 Prozent der von April bis Juli 2022 entschiedenen 21 994 Fälle wurden Asylanträge mit Hinweis auf die Schutzgewährung in Griechenland als „unzulässig“ zurückgewiesen, im selben Zeitraum gab es 16 Abschiebungen nach Griechenland (ebd., zu einem Abschiebungs-Charterflug nach Griechenland Ende Juli 2022 vgl. <https://www.proasyl.de/pressemitteilung/pro-asyl-und-bayerischer-fluechtlingsrat-gefaehrlicher-und-schaebiger-testlauf/>). Bereits im Juli 2021 hatte es eine gemeinsame Absichtserklärung Deutschlands und Griechenlands gegeben zu Gesprächen über ein Projekt des BAMF zur nachhaltigen Verbesserung der Lebensbedingungen für in Griechenland anerkannte Flüchtlinge. Die Bundesrepublik Deutschland soll hierfür 50 Mio. Euro angeboten haben (vgl. Die Welt vom 15. Dezember 2021). Im März 2022 habe es eine Einigung zu wesentlichen Punkten des Vorhabens gegeben, Einzelheiten seien jedoch noch in der Abstimmung (Antwort zu Frage 82 auf Bundestagsdrucksache 20/3097).

Umstritten sind Dublin-Überstellungen auch nach Polen, nachdem Polen Berichten zufolge Schutzsuchende an der polnisch-belarussischen Grenze rechtswidrig zurückgewiesen haben und Geflüchtete, die es ins Land schaffen, regelmäßig unter menschenrechtswidrigen Bedingungen inhaftieren soll (vgl. <https://www.proasyl.de/news/wer-ein-asylgesuch-stellt-wird-eingesperrt/>; <https://www.proasyl.de/news/dublin-abschiebungen-nach-polen-muessen-gestoppt-werden/>). Polen hat zugleich die meisten Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine in der EU aufgenommen.

Die allermeisten in Deutschland gewährten „Kirchenasyle“ betreffen von Dublin-Überstellungen bedrohte Flüchtlinge: Im Jahr 2021 waren jedoch nur noch 1,7 Prozent der BAMF-Überprüfungen zu Kirchenasylfällen mit Dublin-Bezug erfolgreich (neun von 538 Fällen).

1. Wie viele Verfahren im Rahmen der Dublin-Verordnung wurden im ersten Halbjahr 2022 bzw. im bisherigen Gesamtjahr 2022 eingeleitet (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen die Relation zu allen Asylersanträgen sowie die Quote der auf EURODAC-Treffern – EURODAC: europäische Datenbank zur Speicherung von Fingerabdrücken – basierenden Dublin-Verfahren angeben; bitte auch nach den unterschiedlichen EURODAC-Treffern differenzieren), wie viele EURODAC-Treffer welcher Kategorie gab es in diesen Zeiträumen?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

	Asylerstanträge	Übernahmeersuchen (ÜE) an die Mitgliedstaaten gesamt	Prozentualer Anteil der ÜE zu den Asylersanträgen	Prozentualer Anteil der ÜE mit EURODAC-Treffern
1. Halbjahr 2022	84.583	27.672	32,7	63,7
01.01. – 31.08.2022	115.402	37.859	32,8	65,7

Übernahmeersuchen mit EURODAC-Treffern		
	1. Halbjahr 2022	01.01. – 31.08.2022
EURODAC-Treffer gesamt	17.622	24.866
davon EURODAC-Treffer nach Artikel 9 EURODAC-Verordnung	12.089	16.728
nach Artikel 14 EURODAC-Verordnung	3.144	4.892
nach Artikel 17 EURODAC-Verordnung	2.389	3.246

Liegen für eine Person mehrere unterschiedliche EURODAC-Treffer vor, werden vorrangig die gemäß Artikel 9 der EURODAC-Verordnung vorhandenen Treffer ausgewiesen.

EURODAC-Treffer bei Asylerstanträgen	nach Artikel 9 EURODAC-Verordnung	nach Artikel 14 EURODAC-Verordnung
1. Halbjahr 2022	16.209	2.977
01.01. – 31.08.2022	21.644	4.722

2. Welches waren in den benannten Zeiträumen die 15 am stärksten betroffenen Herkunftsländer und welche die 15 am stärksten angefragten Mitgliedstaaten (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen angeben, sowie in jedem Fall die Zahlen zu Polen, Griechenland, Zypern, Malta, Bulgarien und Ungarn nennen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

1. Halbjahr 2022 Ersuchen an Mitgliedstaaten gesamt	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent
	27.672	
darunter		
Griechenland	4.678	16,9
Italien	4.483	16,2
Polen	3.128	11,3
Frankreich	2.538	9,2
Bulgarien	2.073	7,5
Spanien	2.046	7,4

1. Halbjahr 2022 Ersuchen an Mitgliedstaaten	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent
Österreich	1.744	6,3
Kroatien	1.257	4,5
Rumänien	863	3,1
Niederlande	716	2,6
Schweden	655	2,4
Schweiz	574	2,1
Ungarn	561	2,0
Slowenien	504	1,8
Belgien	382	1,4
Malta	111	0,4
Zypern	105	0,4

1. Halbjahr 2022 nach Herkunftsland	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent
gesamt	27.672	
darunter		
Afghanistan	6.562	23,7
Syrien, Arabische Republik	5.193	18,8
Irak	2.985	10,8
Türkei	1.375	5,0
Algerien	950	3,4
Iran, Islamische Republik	859	3,1
Nigeria	650	2,3
Moldau, Republik	596	2,2

1. Halbjahr 2022 nach Herkunftsland	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent
Ungeklärt	577	2,1
Somalia	544	2,0
Georgien	528	1,9
Russische Föderation	487	1,8
Marokko	478	1,7
Pakistan	476	1,7
Tunesien	422	1,5

01.01. – 31.08.2022 Ersuchen an Mitgliedstaaten	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent
gesamt	37.859	
darunter		
Italien	6.832	18,0
Griechenland	6.006	15,9
Polen	3.615	9,5
Frankreich	3.431	9,1
Bulgarien	2.843	7,5
Österreich	2.797	7,4
Spanien	2.616	6,9
Kroatien	1.752	4,6
Rumänien	1.061	2,8
Niederlande	943	2,5
Litauen	918	2,4
Schweden	878	2,3
Schweiz	729	1,9

01.01. – 31.08.2022 Ersuchen an Mitgliedstaaten	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent
Ungarn	684	1,8
Slowenien	597	1,6
Malta	160	0,4
Zypern	133	0,4

01.01. – 31.08.2022 nach Herkunftsland	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent
gesamt	37.859	
darunter		
Afghanistan	8.882	23,5
Syrien, Arabische Republik	7.075	18,7
Irak	4.266	11,3
Türkei	2.146	5,7
Iran, Islamische Republik	1.274	3,4
Algerien	1.197	3,2
Moldau, Republik	828	2,2
Nigeria	788	2,1
Ungeklärt	721	1,9
Somalia	706	1,9
Georgien	702	1,9
Russische Föderation	697	1,8
Pakistan	650	1,7
Marokko	630	1,7
Tunesien	582	1,5

3. Wie viele Dublin-Entscheidungen mit welchem Ergebnis (Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats bzw. der Bundesrepublik Deutschland, Selbsteintritt, humanitäre Fälle, Familienzusammenführung usw.) gab es in den benannten Zeiträumen (bitte bei der Zahl der Selbsteintritte auch nach Mitgliedstaaten und den jeweils drei wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Entscheidungen über Dublin-Verfahren werden im Statistiksystem des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nach den in den folgenden Tabellen aufgeführten Kategorien erfasst.

	1. Halbjahr 2022	01.01. – 31.08. 2022
Ablehnungen durch den Mitgliedstaat gesamt	13.579	17.543
Art. 3 II Dublin III	31	47
Art. 8 I Dublin III	27	32
Art. 8 II Dublin III	2	4
Art. 8 III Dublin III	1	2
Art. 8 IV Dublin III	534	760
Art. 9 Dublin III	461	528
Art. 10 Dublin III	19	22
Art. 11 a) Dublin III	39	43
Art. 11 b) Dublin III	0	4
Art. 12 I Dublin III	16	20
Art. 12 II Dublin III	206	242
Art. 12 III Dublin III	4	4

	1. Halbjahr 2022	01.01. – 31.08. 2022
Art. 12 IV Dublin III	510	651
Art. 13 I Dublin III	2.563	2.957
Art. 13 II Dublin III	52	73
Art. 14 I Dublin III	25	28
Art. 14 II Dublin III	94	107
Art. 16 I Dublin III	2	3
Art. 17 I Dublin III	2	5
Art. 17 II Dublin III	25	29
Art. 18 I a Dublin III	4	5
Art. 18 I b Dublin III	1.741	2.368
Art. 18 I c Dublin III	7	7
Art. 18 I d Dublin III	57	65
Art. 18 II Dublin III	0	1
Art. 19 I Dublin III	13	15
Art. 19 II Dublin III	920	1.305
Art. 19 III Dublin III	452	546
Art. 20 III Dublin III	6	13
Art. 22 VII Dublin III	4	5
Ablehnende Zwischenantwort, da ÜE an 3.MS noch nicht beant- wortet	18	21
EURODAC-Treffer unvollständig	52	55
Kein Dublinfall (i. d. R., weil int. Schutz in MS)	2.692	3.464
Keine Antwort auf Remons- tration innerhalb der Frist	1.106	1.561
Minderjährigkeit zw. MS strittig	144	221
Verweis auf Zuständigkeit eines anderen MS	1.750	2.330
Zustimmung des Mitgliedstaates gesamt	14.201	19.558
Art. 8 IV Dublin III	2	3
Art. 9 Dublin III	26	37
Art. 10 Dublin III	2	2
Art. 11 a) Dublin III	12	13
Art. 11 b) Dublin III	1	1
Art. 12 I Dublin III	95	118
Art. 12 II Dublin III	969	1.270
Art. 12 III Dublin III	20	24
Art. 12 IV Dublin III	637	897
Art. 13 I Dublin III	1.360	1.792
Art. 13 II Dublin III	5	9
Art. 14 I Dublin III	65	67
Art. 17 I Dublin III	0	3
Art. 17 II Dublin III	27	29
Art. 18 I a Dublin III	29	39
Art. 18 I b Dublin III	3.550	5.144
Art. 18 I c Dublin III	1.424	1.918
Art. 18 I d Dublin III	1.895	2.626
Art. 18 II Dublin III	0	3
Art. 19 II Dublin III	4	4

	1. Halbjahr 2022	01.01. – 31.08. 2022
Art. 19 III Dublin III	0	6
Art. 20 III Dublin III	4	9
Art. 20 III S. 2 Dublin III	2	4
Art. 20 V Dublin III	103	296
Art. 22 VII Dublin III	1.937	2.625
Art. 25 II Dublin III	2.013	2.592
Art. 28 III Dublin III	19	27

1. Halbjahr 2022			
Selbsteintritte, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaat	Anzahl	Herkunftsland	Anzahl nach Herkunftsland
Belgien	2	Afghanistan	1
		Nigeria	1
Bulgarien	14	Afghanistan	10
		Irak	2
		Syrien, Arabische Republik	2
Dänemark	4	Iran, Islamische Republik	3
		Syrien, Arabische Republik	1
Estland	2	Kirgisistan	2
Finnland	3	Irak	2
		Afghanistan	1
Frankreich	19	darunter	
		Somalia	3
		Syrien, Arabische Republik	3
		Nigeria	2
Griechenland	13	darunter	
		Russische Föderation	4
		Armenien	2
Italien	86	Irak	2
		darunter	
		Afghanistan	17
Kroatien	35	Nigeria	15
		Eritrea	8
		darunter	
Lettland	1	Afghanistan	27
		Pakistan	3
		Eritrea	2
Litauen	6	Syrien, Arabische Republik	1
		darunter	
		Irak	3
		Afghanistan	1
Malta	15	Tadschikistan	1
		darunter	
		Libyen	6
Niederlande	13	Guinea	3
		Somalia	2
		darunter	
Norwegen	1	Ghana	3
		Moldau, Republik	2
		Äthiopien	1
Österreich	18	Somalia	1
		darunter	

1. Halbjahr 2022			
Selbsteintritte, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
		Syrien, Arabische Republik	12
		Irak	3
		Afghanistan	1
Polen	13	darunter	
		Georgien	7
		Syrien, Arabische Republik	3
		Afghanistan	1
Portugal	1	Afghanistan	1
Rumänien	10	darunter	
		Syrien, Arabische Republik	4
		Ungeklärt	3
		Afghanistan	2
Schweden	1	Somalia	1
Schweiz	4	darunter	
		Afghanistan	1
		Somalia	1
		Syrien, Arabische Republik	1
Slowakei	3	Vietnam	3
Slowenien	18	Afghanistan	18
Spanien	24	darunter	
		Afghanistan	5
		Guinea	3
		Marokko	3
Tschechien	1	Vietnam	1
Ungarn	9	darunter	
		Kasachstan	4
		Vietnam	3
		Afghanistan	1
gesamt	316		

01.01.2022 – 31.08.2022			
Selbsteintritte, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaat	Anzahl	Herkunftsland	Anzahl nach Herkunftsland
Belgien	3	Afghanistan	1
		Irak	1
		Nigeria	1
Bulgarien	24	darunter	
		Afghanistan	17
		Syrien, Arabische Republik	4
Dänemark	5	Irak	2
		Iran, Islamische Republik	3
		Kasachstan	1
Estland	2	Syrien, Arabische Republik	1
		Kirgisistan	2
Finnland	3	Irak	2
		Afghanistan	1
Frankreich	30	darunter	
		Tunesien	6
		Somalia	3
Griechenland	15	Syrien, Arabische Republik	3
		darunter	
		Russische Föderation	5

01.01.2022 – 31.08.2022			
Selbsteintritte, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
		Armenien	2
		Irak	2
Italien	109	darunter	
		Nigeria	23
		Afghanistan	18
		Ghana	12
Kroatien	47	darunter	
		Afghanistan	36
		Iran, Islamische Republik	4
		Pakistan	3
Lettland	1	Syrien, Arabische Republik	1
Litauen	7	darunter	
		Irak	4
		Afghanistan	1
		Tadschikistan	1
Malta	15	darunter	
		Libyen	6
		Guinea	3
		Somalia	2
Niederlande	16	darunter	
		Ghana	3
		Moldau, Republik	2
		Äthiopien	1
Norwegen	1	Somalia	1
Österreich	23	darunter	
		Syrien, Arabische Republik	15
		Irak	3
		Afghanistan	2
Polen	19	darunter	
		Georgien	7
		Nigeria	3
		Syrien, Arabische Republik	3
Portugal	2	Afghanistan	1
		Nigeria	1
Rumänien	13	darunter	
		Syrien, Arabische Republik	7
		Afghanistan	2
		Ungeklärt	2
Schweden	5	Afghanistan	4
		Somalia	1
Schweiz	5	darunter	
		Afghanistan	1
		Ägypten	1
		Somalia	1
Slowakei	4	Vietnam	4
Slowenien	24	Afghanistan	23
		Syrien, Arabische Republik	1
Spanien	38	darunter	
		Guinea	7
		Afghanistan	6
		Marokko	4
Tschechien	1	Vietnam	1

01.01.2022 – 31.08.2022			
Selbsteintritte, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Ungarn	12	darunter	
		Kasachstan	5
		Vietnam	4
		Afghanistan	1
gesamt	424		

4. Wie viele Überstellungen nach der Dublin-Verordnung wurden in den benannten Zeiträumen vollzogen (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen angeben und auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern und Mitgliedstaaten – in jedem Fall auch Polen, Griechenland, Ungarn, Bulgarien, Zypern und Malta – differenzieren), wie viele dieser Personen wurden unter Einschaltung des BAMF, aber ohne Durchführung eines Asylverfahrens überstellt?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

1. Halbjahr 2022 an Mitgliedstaaten	Überstellungen	
	absolut	in Prozent
gesamt	1.826	
	darunter	
Österreich	349	19,1
Frankreich	294	16,1
Spanien	248	13,6
Italien	216	11,8
Schweden	121	6,6
Niederlande	117	6,4
Schweiz	73	4,0
Belgien	62	3,4
Slowenien	59	3,2
Polen	55	3,0
Rumänien	40	2,2
Bulgarien	26	1,4
Lettland	25	1,4
Dänemark	23	1,3
Kroatien	21	1,2
Malta	9	0,5
Ungarn	6	0,3
Zypern	3	0,2
Griechenland	0	0,0

1. Halbjahr 2022 Herkunftsländer	Überstellungen	
	absolut	in Prozent
gesamt	1.826	
	darunter	
Afghanistan	351	19,2
Syrien, Arabische Republik	222	12,2
Irak	151	8,3
Algerien	144	7,9
Marokko	78	4,3
Russische Föderation	73	4,0
Iran, Islamische Republik	63	3,5
Türkei	63	3,5

1. Halbjahr 2022 Herkunftsländer	Überstellungen	
	absolut	in Prozent
Pakistan	56	3,1
Nigeria	54	3,0
Libanon	48	2,6
Guinea	47	2,6
Tunesien	40	2,2
Somalia	36	2,0
Ungeklärt	36	2,0

01.01. – 31.08.2022 an Mitgliedstaaten	Überstellungen	
	absolut	in Prozent
gesamt	2.596	
darunter		
Österreich	518	20,0
Frankreich	413	15,9
Spanien	372	14,3
Italien	259	10,0
Niederlande	166	6,4
Schweden	163	6,3
Polen	126	4,9
Schweiz	108	4,2
Belgien	84	3,2
Slowenien	72	2,8
Rumänien	62	2,4
Bulgarien	36	1,4
Kroatien	35	1,3
Lettland	32	1,2
Dänemark	27	1,0
Malta	15	0,6
Ungarn	8	0,3
Zypern	4	0,2
Griechenland	0	0,0

	Überstellungen	
	absolut	in Prozent
gesamt	2.596	
darunter		
Afghanistan	497	19,1
Syrien, Arabische Republik	316	12,2
Irak	228	8,8
Algerien	200	7,7
Marokko	104	4,0
Türkei	94	3,6
Iran, Islamische Republik	92	3,5
Russische Föderation	89	3,4
Guinea	82	3,2
Nigeria	79	3,0
Pakistan	71	2,7
Libanon	69	2,7
Ungeklärt	55	2,1
Tunesien	54	2,1
Somalia	52	2,0

Zeitraum	Überstellungen ohne Durchführung eines Asylverfahrens
1. Halbjahr 2022	182
01.01. – 31.08.2022	265

5. In wie vielen Fällen haben andere Mitgliedstaaten gegenüber Deutschland von ihrem Selbsteintrittsrecht Gebrauch gemacht (bitte für das laufende Jahr 2022 und zudem für die letzten zehn Jahre auflisten), was waren die maßgeblichen Gründe hierfür (typische Fallkonstellationen, wichtigste Rechtsgrundlagen), und welche sind die diesbezüglich wichtigsten Mitgliedstaaten (bitte auch nach Jahren mit entsprechenden Zahlenangaben auflisten)?

Die Mitgliedstaaten übermitteln an das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) die Anzahl der Verfahren, in denen von der Ausübung des Selbsteintrittsrechts (SER) Gebrauch gemacht wurde. Es erfolgt keine Differenzierung nach Herkunftsland, Mitgliedstaat und Grund der Ausübung.

Die Angaben zur Ausübung des Selbsteintrittsrechts der einzelnen Mitgliedstaaten insgesamt können – soweit sie bei Eurostat verfügbar sind – der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Europäische Union – 27 Länder (ab 2020)	-	-	-	8.577	11.920	-	3.327	-
Belgien	-	-	-	617	1.206	1.000	779	592
Bulgarien	-	0	0	0	0	0	0	0
Tschechien	-	-	0	0	0	0	0	0
Dänemark	220	159	488	218	39	54	38	30
Deutschland	2.225	10.495	39.663	6.598	7.805	3.070	1.083	662
Estland	0	0	0	0	0	0	0	0
Irland	159	0	0	0	0	0	0	100
Griechenland	0	0	0	0	0	0	0	0
Spanien	-	-	0	0	0	0	2	1
Frankreich	122	339	0	0	1.010	1.500	0	-
Kroatien	0	-	74	0	0	85	12	26
Italien	1.133	-	0	0	67	0	0	0
Zypern	7	1	-	0	0	-	0	-
Lettland	22	0	0	0	2	3	9	1
Litauen	0	1	-	0	0	0	0	0
Luxemburg	-	-	12	16	75	55	10	0
Ungarn	12	-	-	691	42	0	0	0
Malta	0	0	-	6	68	7	1	1
Niederlande	80	123	695	379	1.542	1.717	1.353	1.223
Österreich	7	4	0	0	21	0	11	0
Polen	8	13	0	3	0	0	1	0
Portugal	0	2	0	0	0	0	0	-
Rumänien	0	2	2	23	4	0	1	0
Slowenien	0	0	0	0	0	0	0	0
Slowakei	0	0	-	1	0	0	0	0
Finnland	-	-	-	0	0	0	0	0
Schweden	37	260	311	25	39	78	27	4
Island	-	-	-	0	0	11	54	-
Liechtenstein	2	-	0	0	0	2	0	0

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Norwegen	-	534	901	117	113	59	10	19
Schweiz	0	0	0	0	0	0	0	0
Vereinigtes Königreich	-	0	18	0	0	2	-	-

Anmerkung: „-“ bedeutet nicht erhältlich.

Quelle: Eurostat; Stand: 13.09.2022.

6. Wie viele Personen halten sich nach Angaben des Ausländerzentralregisters (AZR) derzeit in Deutschland auf, für die nach Auffassung des BAMF ein anderer Mitgliedstaat für die Asylprüfung zuständig ist, und wie viele dieser Personen waren ausreisepflichtig bzw. verfügten über welchen Schutz- bzw. Aufenthaltsstatus (bitte nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern, Mitgliedstaaten sowie Schutz- bzw. Aufenthaltsstatus differenzieren)?

Zum Stichtag 30. Juni 2022 hielten sich laut Ausländerzentralregister (AZR) 22 619 Personen in Deutschland auf, bei denen das Zuständigkeitsbestimmungsverfahren gemäß der Verordnung (EU) 604/2013 vom 26. Juni 2013 (sogenannte Dublin-III-Verordnung) abgeschlossen und ein anderer Mitgliedstaat als die Bundesrepublik Deutschland für die Prüfung des von diesen Personen gestellten Antrags auf internationalen Schutz als zuständig festgestellt wurde. Von diesen waren zum Stichtag 8 523 ausreisepflichtig.

Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen
gesamt	22.619
darunter	
Afghanistan	3.759
Irak	2.730
Nigeria	2.488
Syrien, Arabische Republik	2.159
Iran, Islamische Republik	1.443
Russische Föderation	1.097
Türkei	667
Guinea	583
Somalia	552
Pakistan	440

Mitgliedstaat	Anzahl Personen*
gesamt	22.453
davon	
Italien	8.166
Polen	2.107
Frankreich	1.690
Spanien	1.375
Bulgarien	1.168
Kroatien	1.082
Schweden	980
Österreich	846
Rumänien	821

*Mitgliedstaat kann nur zum Stichtag 31. August 2022 (aktueller Datenbankbestand) ermittelt werden.

Mitgliedstaat	Anzahl Personen*
Niederlande	537
Ungarn	517
Litauen	486
Belgien	328
Dänemark u. Färöer	309
Schweiz	308
Portugal	304
Slowenien	242
Norwegen	222
Finnland	201
Tschechische Republik	170
Griechenland	159
Lettland	148
Malta	108
Estland	70
Slowakische Republik	62
Zypern	19
Luxemburg	15
Großbritannien mit Nordirland	12
Island	1

*Mitgliedstaat kann nur zum Stichtag 31. August 2022 (aktueller Datenbankbestand) ermittelt werden.

Aufenthaltsstatus	Anzahl Personen
gesamt	22.619
davon	
Niederlassungserlaubnis	107
Aufenthaltserlaubnis	1.399
Aufenthaltsgestattung	10.911
Duldung	5.035
Sonstiges (kein Aufenthaltsrecht, Antrag auf Titel gestellt, Ankunftsbescheinigung, EU-Aufenthaltsrechte)	5.167

7. Wie viele Personen halten sich nach Angaben des AZR derzeit in Deutschland auf, die bereits einmal in einen anderen Mitgliedstaat überstellt wurden, und wie viele von ihnen lebten mit welchem Schutz- bzw. Aufenthalts- oder Duldungsstatus in Deutschland, und wie viele von ihnen waren ausreisepflichtig (bitte nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern, Mitgliedstaaten und Schutz- bzw. Aufenthaltsstatus differenzieren)?

Zum Stichtag 31. August 2022 waren 12 308 in Deutschland aufhältige Personen im AZR registriert, die bereits an einen anderen Mitgliedstaat überstellt wurden. Davon waren 4 559 Personen ausreisepflichtig.

Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Staatsangehörigkeit	Anzahl aufhältiger Personen, die bereits an einen anderen Mitgliedstaat überstellt wurden
gesamt	12.308
	darunter
Russische Föderation	1.771
Irak	1.115
Afghanistan	849
Syrien, Arabische Republik	720
Nigeria	645
Somalia	546
Iran, Islamische Republik	502
Guinea	418
Kosovo	417
Türkei	388

Mitgliedstaat	Anzahl aufhältiger Personen, die bereits an einen anderen Mitgliedstaat überstellt wurden
gesamt	12.308
	davon
Italien	3.338
Polen	1.679
Frankreich	1.291
Schweden	865
Spanien	792
Belgien	739
Österreich	682
Niederlande	447
Ungarn	345
Schweiz	344
Dänemark u. Färöer	228
Tschechische Republik	195
Griechenland	193
Norwegen	178
Rumänien	135
Slowenien	120
Portugal	114
Litauen	107
Kroatien	103
Bulgarien	100
Finnland	80
Slowakische Republik	65
Lettland	50
Luxemburg	39
Großbritannien mit Nordirland	30
Malta	28
Zypern	9
Estland	7
Irland	5

Schutzstatus	Anzahl aufhältiger Personen, die bereits an einen anderen Mitgliedstaat überstellt wurden
gesamt	12.308
davon	
Kein Schutzstatus	11.383
Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 4 AsylG	514
subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG gewährt	404
Als Asylberechtigter anerkannt	7

Aufenthaltsstatus	Anzahl aufhältiger Personen, die bereits an einen anderen Mitgliedstaat überstellt wurden
gesamt	12.308
davon	
Niederlassungserlaubnis	699
Aufenthaltserlaubnis	3.122
Aufenthaltsgestattung	1.785
Duldung	3.955
Sonstiges (kein Aufenthalts- recht, Antrag auf Titel gestellt, Ankunftsachweis, EU- Aufenthaltsrechte)	2.747

8. Wie vielen Asylsuchenden des bisherigen Jahres 2022 war zuvor in einem anderen Mitgliedstaat, insbesondere in Griechenland, ein Schutzstatus zugesprochen worden (bitte auch nach Monaten auflisten), wie viele von ihnen lebten zuletzt mit welchem Status in Deutschland (bitte auch nach den wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Statistische Daten im Sinne der Fragestellung liegen nur für Antragstellende vor, denen bereits ein Schutzstatus in Griechenland zuerkannt wurde.

Daten zu Asylantragstellenden im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. August 2022, denen bereits ein Schutzstatus in Griechenland zuerkannt wurde, können der folgenden Tabelle entnommen werden (Aufschlüsselung nach Monat der Antragstellung).

Jahr 2022	Afghanistan	Syrien	Irak	Ungeklärt	Iran	sonstige	Gesamtergebnis
Januar	1.160	519	174	74	65	126	2.118
Februar	1.075	336	95	54	34	126	1.720
März	929	295	136	44	36	76	1.516
April	659	193	133	45	29	105	1.164
Mai	675	226	136	59	47	103	1.246
Juni	567	282	121	48	39	79	1.136
Juli	402	152	193	39	42	79	907
August	367	223	105	57	25	89	866
Januar bis August gesamt	5.834	2.226	1.093	420	317	783	10.673

Zum letzten Status der Asylantragstellenden, denen bereits in Griechenland ein Schutzstatus zugesprochen wurde, liegen keine Daten vor.

9. Wie viele Entscheidungen in den (z. T. rückpriorisierten) Verfahren von in Griechenland Anerkannten gab es im bisherigen Jahr 2022 (bitte nach Monaten differenzieren), wie viele dieser Verfahren (zu wie vielen Personen) sind noch offen, wie viel Personal im BAMF ist mit diesen Verfahren befasst (bitte ausführen)?

Wie war der Ausgang dieser Verfahren im bisherigen Jahr 2022 (bitte nach den vier üblichen Schutzstatus, Ablehnung, Ablehnung als offensichtlich unbegründet, sonstige Verfahrenserledigungen differenzieren – und diese sonstigen Erledigungen bitte genauer ausdifferenzieren; diesen differenzierten Ausgang der Verfahren bitte insgesamt, aber jeweils auch für die fünf wichtigsten Herkunftsstaaten auflisten)?

Welche genaueren Angaben können gemacht werden zur Anzahl bzw. zum Anteil der Fälle, in denen das BAMF eine andere als die von Griechenland getroffene Entscheidung gefällt hat und wie dies im Wesentlichen begründet wurde (bitte gegebenenfalls auch herkunftslandbezogene Ausführungen machen)?

Die Antwort kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

HKL gesamt									
Personen	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	gesamt
Anerkennung	-	-	1	-	1	-	-	-	2
Flüchtlingsschutz gem. § 3 I AsylG	6	-	18	42	342	496	736	771	2.411
subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG	13	14	294	839	4.868	4.755	3.020	1.975	15.778
Abschiebungsverbot gem. § 60 V/VII AufenthG	6	1	27	50	380	778	1.341	2.001	4.584
Ablehnung	-	-	9	30	336	543	1.041	808	2.767
Ablehnung als offensichtlich unbegründet	-	-	-	1	12	22	41	49	125
formelle Verfahrenserledigung	29	41	43	51	227	409	389	294	1.483
davon									
Einstellung wg. § 33 I, II, § 32a II AsylG	-	5	17	13	88	117	126	91	457
sonstige Einstellung	-	4	10	11	19	15	13	7	79
Unzulässig (§ 29 I Nr. 1 AsylG)	-	1	-	-	-	1	-	-	2
Unzulässig (§ 29 I Nr. 2 AsylG)	28	30	14	26	114	262	223	188	885
Unzulässig (kein Folgeverf. § 29 I Nr. 5 AsylG)	1	-	2	1	6	12	27	8	57
Unzulässig (kein Zweitverf. § 29 I Nr. 5 AsylG)	-	1	-	-	-	2	-	-	3
Gesamtergebnis	54	56	392	1.013	6.166	7.003	6.568	5.898	27.150

Syrien									
Personen	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	gesamt
Anerkennung	-	-	1	-	-	-	-	-	1
Flüchtlingsschutz gem. § 3 I AsylG	-	-	4	8	154	194	241	102	703
subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG	13	14	286	832	4.779	4.624	2.775	1.720	15.043
Abschiebungsverbot gem. § 60 V/VII AufenthG	-	-	-	-	-	1	2	1	4

Syrien									
Personen	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	gesamt
Ablehnung	-	-	-	-	-	-	1	-	1
Ablehnung als offensichtlich unbegründet	-	-	-	-	-	-	-	5	5
formelle Verfahrens-erledigung	21	19	11	14	34	89	94	63	345
davon									
Einstellung wg. § 33 I, II, § 32a II AsylG	-	-	-	4	10	40	20	19	93
sonstige Einstellung	-	1	-	1	13	3	-	-	18
Unzulässig (§ 29 I Nr. 1 AsylG)	-	-	-	-	-	1	-	-	1
Unzulässig (§ 29 I Nr. 2 AsylG)	20	18	10	8	7	41	65	42	211
Unzulässig (kein Folgeverf. § 29 I Nr. 5 AsylG)	1	-	1	1	4	4	9	2	22
Gesamtergebnis	34	33	302	854	4.967	4.908	3.113	1.891	16.102

Afghanistan									
Personen	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	gesamt
Flüchtlingsschutz gem. § 3 I AsylG	-	-	4	20	79	157	256	472	988
subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG	-	-	-	-	14	44	110	152	320
Abschiebungsverbot gem. § 60 V/VII AufenthG	2	-	8	35	249	636	1.138	1.863	3.931
Ablehnung	-	-	-	-	-	6	1	1	8
Ablehnung als offensichtlich unbegründet	-	-	-	-	1	-	-	-	1
formelle Verfahrens-erledigung	2	-	3	8	29	73	84	68	267
davon									
Einstellung wg. § 33 I, II, § 32a II AsylG	-	-	2	1	23	42	27	16	111
sonstige Einstellung	-	-	1	5	-	3	5	-	14
Unzulässig (§ 29 I Nr. 2 AsylG)	2	-	-	2	6	28	51	50	139
Unzulässig (kein Folgeverf. § 29 I Nr. 5 AsylG)	-	-	-	-	-	-	1	2	3
Gesamtergebnis	4	-	15	63	372	916	1.589	2.556	5.515

Irak									
Personen	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	gesamt
Flüchtlingsschutz gem. § 3 I AsylG	-	-	-	4	18	51	33	42	148
subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG	-	-	3	2	41	42	62	34	184
Abschiebungsverbot gem. § 60 V/VII AufenthG	-	-	18	12	95	107	144	93	469
Ablehnung	-	-	6	20	238	357	756	591	1.968
Ablehnung als offensichtlich unbegründet	-	-	-	-	5	12	17	35	69
formelle Verfahrens-erledigung	5	10	18	4	58	78	80	53	306

Irak									
Personen	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	gesamt
davon									
Einstellung wg. § 33 I, II, § 32a II AsylG	-	5	12	1	29	10	31	29	117
sonstige Einstellung	-	-	5	1	4	2	1	1	14
Unzulässig (§ 29 I Nr. 2 AsylG)	5	4	1	2	24	57	34	20	147
Unzulässig (kein Folgeverf. § 29 I Nr. 5 AsylG)	-	-	-	-	1	7	14	3	25
Unzulässig (kein Zweitverf. § 29 I Nr. 5 AsylG)	-	1	-	-	-	2	-	-	3
Gesamtergebnis	5	10	45	42	455	647	1.092	848	3.144

Ungeklärt									
Personen	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	gesamt
Flüchtlingsschutz gem. § 3 I AsylG	-	-	5	4	40	23	51	46	169
subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG	-	-	3	4	15	23	31	30	106
Abschiebungsverbot gem. § 60 V/VII AufenthG	-	-	-	-	4	4	5	3	16
Ablehnung	-	-	-	6	31	40	65	29	171
Ablehnung als offensichtlich unbegründet	-	-	-	-	-	5	12	4	21
formelle Verfahrens-erledigung	-	7	5	11	38	53	50	41	205
davon									
Einstellung wg. § 33 I, II, § 32a II AsylG	-	-	3	6	13	18	22	7	69
sonstige Einstellung	-	2	1	1	1	2	5	-	12
Unzulässig (§ 29 I Nr. 2 AsylG)	-	5	1	4	24	33	23	33	123
Unzulässig (kein Folgeverf. § 29 I Nr. 5 AsylG)	-	-	-	-	-	-	-	1	1
Gesamtergebnis	-	7	13	25	128	148	214	153	688

Somalia									
Personen	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	gesamt
Anerkennung	-	-	-	-	1	-	-	-	1
Flüchtlingsschutz gem. § 3 I AsylG	-	-	1	-	23	33	61	53	171
subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG	-	-	-	1	8	9	15	13	46
Abschiebungsverbot gem. § 60 V/VII AufenthG	-	-	1	2	17	22	28	32	102
Ablehnung	-	-	-	-	16	37	45	50	148
Ablehnung als offensichtlich unbegründet	-	-	-	-	1	-	2	-	3
formelle Verfahrens-erledigung	-	1	1	4	19	27	31	15	98
davon									
Einstellung wg. § 33 I, II, § 32a II AsylG	-	-	-	-	2	3	12	2	19
sonstige Einstellung	-	-	1	1	-	-	2	1	5

Unzulässig (§ 29 I Nr. 1 AsylG)	-	1	-	-	-	-	-	-	1
Unzulässig (§ 29 I Nr. 2 AsylG)	-	-	-	3	17	23	17	12	72
Unzulässig (kein Folgeverf. § 29 I Nr. 5 AsylG)	-	-	-	-	-	1	-	-	1
Gesamtergebnis	-	1	3	7	85	128	182	163	569

Zum 31. August 2022 waren rund 25 100 Verfahren von durch Griechenland bereits anerkannt Schutzberechtigten beim BAMF anhängig.

Dem BAMF liegen zu der Art des in Griechenland gewährten Schutzes (Flüchtlingsschutz/subsidiärer Schutz) keine ausreichenden Informationen vor. Daher sind Angaben zur Anzahl bzw. dem Anteil der Fälle, in denen das BAMF eine andere Art der Schutzgewährung zuerkannt hat, nicht möglich. Die Anzahl der ablehnenden Entscheidungen kann den obigen Tabellen entnommen werden.

Angaben zur Anzahl des eingesetzten Personals können nicht erfolgen. Ein großer Teil der Verfahren von durch Griechenland bereits anerkannt Schutzberechtigten wird in den Außenstellen des BAMF bearbeitet. Der Personalanteil, der mit diesen Verfahren befasst ist, lässt sich statistisch nicht ermitteln.

10. In welchen Fallkonstellationen lehnt das BAMF Asylgesuche von in Griechenland Anerkannten weiterhin mit Verweis auf diesen Schutzstatus als unzulässig ab, und wie wird das in Auseinandersetzung mit der vorliegenden Rechtsprechung hierzu begründet (siehe Vorbemerkung der Fragesteller)?

Die Ablehnung des Asylantrags von durch Griechenland bereits anerkannt Schutzberechtigten als unzulässig gemäß § 29 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes (AsylG) kommt weiterhin in Betracht, wenn unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls bei einer möglichen Rückkehr nach Griechenland nicht von einer ernsthaften Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Artikel 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-GrCH), Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ausgegangen werden kann.

Das BAMF beobachtet die Entwicklung der Rechtsprechung sehr genau und berücksichtigt diese bei seinen Entscheidungen. Danach kommt es auf den Einzelfall an. Es besteht nicht pauschal bei jedem durch Griechenland bereits anerkannt Schutzberechtigten die Gefahr einer Verletzung von Artikel 4 EU-GrCH, Artikel 3 EMRK bei Rückkehr nach Griechenland.

11. Gegen wie viele der ablehnenden Entscheidungen im bisherigen Jahr 2022 zu in Griechenland Anerkannten wurden Rechtsmittel eingelegt (bitte auch nach wichtigsten Herkunftsländern auflisten), und welche Gerichtsentscheidungen liegen gegebenenfalls in diesen Verfahren bereits vor (bitte ausführen)?

Die Antwort kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Klagen insgesamt (01.01. – 31.07.2022)	Personen
davon	
Irak	1.184
Ungeklärt	197
Syrien, Arabische Republik	185

Klagen insgesamt (01.01. – 31.07.2022)	Personen
Pers. aus palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)	155
Somalia	124
Afghanistan	111

Gerichtsentscheidungen gesamt (01.01. – 31.07.2022)	Flüchtlings-schutz gem. § 3 I AsylG	Abschiebungs-verbot gem. § 60 V/VII AufenthG	Ableh-nung	formelle Verfahrens-erledigung	Gesamtergebnis
Gesamtergebnis	3	25	50	163	241
davon					
Syrien, Arabische Republik	3	1	36	87	127
Irak		9	13	22	44
Afghanistan				30	30
Ungeklärt		7		7	14
Pers. aus palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)		8	1	3	12
Somalia				9	9

12. Wie viele der in Griechenland anerkannten Personen wurden nach der Asylentscheidung in Deutschland im bisherigen Jahr 2022 nach Griechenland bzw. in ihre Herkunftsländer bzw. in andere Staaten (welche?) abgeschoben (bitte nach Monaten, Zielstaaten und wichtigsten Staatsangehörigkeiten auflisten)?

Falls dazu keine Informationen vorliegen sollten, wie viele Abschiebungen von Personen nichtgriechischer Staatsangehörigkeit mit einem im Jahr 2022 abgelehnten Asylantrag gab es im bisherigen Jahr 2022 (bitte nach wichtigsten Staatsangehörigkeiten und nach Monaten differenzieren und zum Vergleich die Zahl der Dublin-Überstellungen nach Griechenland nennen)?

Im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. August 2022 wurden 62 Personen nach Griechenland aus Deutschland abgeschoben. Davon hatten 52 Personen nicht die griechische Staatsangehörigkeit. Weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor.

13. Welche Erkundigungen und Informationen hat die Bundesregierung gegebenenfalls dazu eingeholt, ob nach Griechenland abgeschobene Personen mit einem dort gewährten Schutzstatus eine menschenwürdige Unterkunft und Existenzmöglichkeit bzw. soziale Unterstützung finden konnten, sodass zumindest ihre basalsten Existenzbedürfnisse abgesichert waren und keine unmenschliche Behandlung drohte (bitte so konkret wie möglich ausführen)?

Die Situation von Schutzsuchenden und anerkannt Schutzberechtigten in Griechenland wird durch die Bundesregierung stetig beobachtet.

Hierzu wird in enger Zusammenarbeit mit der Deutschen Botschaft, der Europäischen Kommission sowie dem UNHCR die Entwicklung der Situation und das Fortschreiten der griechischen Integrationsmaßnahmen beobachtet.

Darüber hinaus obliegt die Entscheidung über die Zulässigkeit des Asylverfahrens dem BAMF. Hierzu wird im Vorfeld einer Entscheidung, die zu der Rückführung einer Person nach Griechenland führen kann, eine Anhörung über die Zulässigkeit des in Deutschland gestellten Asylantrags durchgeführt, bei der Schutzsuchende auch zu ihrem bisherigen Aufenthalt in Griechenland befragt werden. So kann bereits hier, konkret und auf die einzelne Person bezogen, ermittelt werden, ob mögliche Kontakte zu einem sozialen Umfeld, zu Nichtregierungsorganisationen usw. bestanden.

Ebenfalls kann so festgestellt werden, ob die betroffene Person in Griechenland möglicherweise einer Arbeit nachging, über eine eigene Wohnung verfügte oder bereits in die staatlichen Integrationsprogramme eingeschrieben war.

14. Wie ist der aktuelle Stand der Bemühungen des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI), Griechenland bei der Bereitstellung von Unterkünften und der existenzsichernden Versorgung von anerkannt Schutzberechtigten zu unterstützen (bitte so ausführlich wie möglich darstellen), und welche konkreten Verbesserungen konnten aus Sicht des BMI diesbezüglich bereits erreicht werden, bzw. welche Probleme bei der Unterbringung und Versorgung von Schutzberechtigten bestehen nach seiner Kenntnis gegebenenfalls nach wie vor (bitte ausführen)?

Die Verhandlungen mit Griechenland zu dem Projektvorhaben ISBIG („Integration Support for Beneficiaries of International Protection in Greece“) dauern an. ISBIG soll sowohl dazu beitragen, eine angemessene Unterbringung und Versorgung von anerkannt Schutzberechtigten in Griechenland sicherzustellen, als auch die irreguläre Sekundärmigration dieser Personengruppe in andere EU-Mitgliedstaaten zu reduzieren.

15. Wie viele Kirchenasylfälle mit Dublin-Bezug wurden im bisherigen Jahr 2022 an das BAMF gemeldet (bitte nach Bundesländern differenzieren)?

In wie vielen dieser Fälle wurde rechtzeitig ein Dossier vorgelegt, und was war das Ergebnis der Überprüfungen (Überstellung, Selbsteintritt Deutschlands, sonstige Verfahrenserledigung; bitte nach Monaten differenzieren)?

Wie viele Kirchenasylfälle ohne Dublin-Bezug gab es bislang im Jahr 2022, und wie waren hier die Ergebnisse?

Die Kirchenasylfälle mit Dublin-Bezug im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. August 2022 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden (Stand: 12. September 2022).

Monat	Anzahl der gemeldeten Kirchenasylfälle	Dazu bisher eingegangene Dossiers	Ergebnis der bisherigen Dossier Prüfung		Sonstige Erledigungen	In Bearbeitung
			SER ausgeübt	kein SER ausgeübt		
Januar 2022	84	70	0	58	12	0
Februar 2022	92	66	1	50	15	0
März 2022	89	75	1	63	10	1
April 2022	72	59	0	45	9	5
Mai 2022	108	87	3	57	12	15
Juni 2022	83	60	0	36	6	18
Juli 2022	96	76	1	33	8	34
August 2022	130	61	1	18	5	37
gesamt	754	554	7	360	77	110

Die Verteilung der Kirchenasylmeldungen mit Dublin-Bezug auf die Länder kann der folgenden Tabelle entnommen werden.

Land	Anzahl
Nordrhein-Westfalen	242
Bayern	144
Hessen	92
Berlin	53
Hamburg	48
Niedersachsen	41
Bremen	22
Schleswig-Holstein	22
Brandenburg	19
Sachsen-Anhalt	19
Thüringen	19
Mecklenburg-Vorpommern	12
Baden-Württemberg	8
Rheinland-Pfalz	7
Sachsen	4
Saarland	2
gesamt	754

Das BAMF prüfte im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. August 2022 insgesamt 23 Kirchenasylfälle ohne Dublin-Bezug. Eine statistische Erhebung der Ergebnisse erfolgt nicht.

16. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller, dass vor dem Hintergrund, dass es bei Überprüfungen in Kirchenasylfällen im Jahr 2021 gerade einmal in 1,7 Prozent der vom BAMF entschiedenen Fälle eine positive Entscheidung gab, nicht die Rede davon sein kann, dass die Vereinbarung zwischen dem BAMF und der evangelischen und katholischen Kirche vom 24. Februar 2015 zum Thema Kirchenasyl weiter Bestand hat, (neun von 538 Entscheidungen; Antwort zu Frage 9 auf Bundestagsdrucksache 20/861)?
 - a) Inwieweit findet bei diesen Überprüfungen tatsächlich eine „lösungsorientierte“ Einzelfallprüfung statt, wie den Kirchen zugesichert worden war (vgl. https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/AsylFluechtlingsschutz/merkblatt-kirchenasyl.pdf?__blob=publicationFile&v=7), wobei der in diesem Merkblatt genannte „Rahmen des rechtlich Möglichen“ angesichts der offenen Selbsteintrittsklausel in der Dublin-Verordnung nach Auffassung der Fragestellenden sehr groß ist, und wie erklärt die Bundesregierung, dass die beim Kirchenasyl engagierten Kirchengemeinden offenbar eine abweichende Einschätzung zu besonderen humanitären Härtefällen haben, sodass ihre Einschätzung vom BAMF in zuletzt 98 Prozent aller Fälle nicht geteilt wurde trotz der allgemeinen Zusage zu einer lösungsorientierten Einzelfallprüfung (bitte ausführen)?

Die Fragen 16 und 16a werden gemeinsam beantwortet.

Die im Februar 2015 zwischen dem BAMF und hochrangigen Vertretenden der evangelischen und katholischen Kirche getroffene Vereinbarung wurde weder durch das BAMF noch die Kirchenvertretenden aufgehoben und findet weiterhin Anwendung.

Das Vorliegen eines Härtefalls, welcher die Ausübung des Selbsteintrittsrechts begründen könnte, wird bereits im Rahmen des regulären Dublin-Verfahrens sowie ggf. erneut zum Zeitpunkt des Eilrechtsschutz-/Klageverfahrens geprüft. Werden zum Zeitpunkt der Durchführung des Kirchenasylverfahrens neue Beweise und Indizien vorgebracht, werden auch diese überprüft. Die Ergebnisse dieser Überprüfung bilden die Grundlage der Entscheidung über die Ausübung des Selbsteintrittsrechts.

Das Selbsteintrittsrecht wird nur in begründeten Ausnahmefällen und zur Vermeidung besonderer humanitärer Härten ausgeübt. Die Ausübung des Selbsteintrittsrechts erfolgt in allen Fällen nach diesen Maßstäben, um eine gleichmäßige Verwaltungspraxis zu gewährleisten.

- b) Ist die vom Jesuitenflüchtlingsdienst geäußerte Einschätzung (<https://www.jrs-germany.org/was-wir-tun/kirchenasyl/das-dossierverfahren>) zutreffend, wonach infolge eines Wechsels der Prüfzuständigkeit bei Kirchenasylen innerhalb des BAMF Mitte 2016 die Anerkennungsquote rapide gesunken sei (bitte begründen)?

Dem BAMF liegen keine Vergleichsdaten aus dem Jahr 2015 vor, sodass die Einschätzung des Jesuitenflüchtlingsdienstes mangels auswertbarer Daten nicht überprüft werden kann.

- c) Wer konkret nimmt die Überprüfungen bei Kirchenasylfällen innerhalb des BAMF nach welchen Regeln (auch der Qualitätskontrolle) vor (bitte genau benennen und mit Datum kenntlich machen, welche Änderungen es diesbezüglich seit 2015 gegeben hat), und stimmt die Bundesregierung den Fragestellenden zu, dass diese Überprüfung von einer anderen Stelle bzw. Person vorgenommen werden muss als diejenige bzw. derjenigen, die die ursprüngliche Entscheidung getroffen hat, um eine unvoreingenommene und ergebnisoffene Überprüfung vornehmen zu können, denn eine Korrektur könnte aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller als das Eingeständnis verstanden werden, dass die ursprüngliche Entscheidung „falsch“ gewesen sei (bitte begründen)?

Die Aufgabe der Überprüfung der Kirchenasylverfahren wird entsprechend der Organisationsstruktur des BAMF wahrgenommen. Seit 2019 obliegt die Prüfung der durch Einreichung eines Dossiers vorgebrachten Einzelfälle den Dublin-Zentren.

Die Überprüfung der Dossiers erfolgt stets unabhängig und ergebnisoffen. Dies wird durch das Vier-Augen-Prinzip bei Prüfung der gemeldeten Einzelfälle sichergestellt. So erfolgt die Dossierprüfung stets durch eine andere Organisationseinheit als die, die den Dublin-Bescheid erlassen hat. Zusätzlich findet eine regelmäßige Rotation der zuständigen Sachbearbeitenden für die Dossierprüfungen statt. Die Qualitätssicherung der getroffenen Entscheidungen erfolgt ebenfalls nach dem Vier-Augen-Prinzip. Jede Entscheidung des zuständigen Sachbearbeitenden wird durch die jeweilige Referatsleitung überprüft und vor Versand an die Kirchenvertretung freigegeben.

17. Wie viele Asylanträge wurden im ersten Halbjahr 2022 bzw. im bisherigen Jahr 2022 mit der Begründung einer Nichtzuständigkeit nach der Dublin-Verordnung als unzulässig abgelehnt bzw. die Verfahren eingestellt, ohne dass ein Asylverfahren mit inhaltlicher Prüfung durchgeführt wurde (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben und auch die Zahl formeller Entscheidungen nennen), und wie viele Asylanträge wurden als unzulässig erachtet, weil bereits in einem anderen Land ein Schutzstatus gewährt wurde (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Zeitraum	Entscheidungen gesamt				
		davon formelle Entscheidungen			
			davon Dublin-Entscheidungen (Nichtzuständigkeit)		
				davon unzulässig (nach § 29 I Nr. 1 AsylG)	davon Einstellungen
1. Halbjahr 2022	110.162	26.558	11.440	11.395	45
01.01. – 31.08.2022	151.271	34.337	14.409	14.340	69

Zeitraum	Entscheidungen gesamt		
		davon formelle Entscheidungen	
			davon Schutz im Mitgliedstaat
1. Halbjahr 2022	110.162	26.558	2.622
01.01. – 31.08.2022	151.271	34.337	3.823

18. Ist die von der Bundesregierung unterstützte (<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2022/06/22/migration-and-asylum-pact-co-uncil-adopts-negotiating-mandates-on-the-eurodac-and-screening-regulations/>) politische Erklärung zu einem „Solidaritätsmechanismus“ (vgl. Ratsdokument 10850/22) mit dem im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbarten Ziel einer „fairen Verteilung von Verantwortung und Zuständigkeit bei der Aufnahme zwischen den EU-Staaten“ vereinbar (vgl. z. B. https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf, S. 112), obwohl nach dem Solidaritätsmechanismus „in erster Linie“ nur Personen umverteilt werden sollen, „die internationalen Schutz bedürfen“ (ebd., S. 3), während es nach Auffassung der Fragestellenden um eine gerechte Verteilung aller Schutzsuchenden, d. h. auch derjenigen mit offenen oder schlechten Anerkennungschancen gehen müsste (bitte begründen)?

Mit dem freiwilligen, auf ein Jahr angelegten Solidaritätsmechanismus sollen die an das Mittelmeer angrenzenden EU-Mitgliedstaaten konkret unterstützt werden. Dieser steht im Zusammenhang mit der ebenfalls unter französischer EU-Ratspräsidentschaft erfolgten Einigung im Rat über die EURODAC- und die Screening-Verordnung. Im Rahmen der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) strebt die Bundesregierung weiterhin das Ziel einer fairen Verteilung von Verantwortung und Zuständigkeit bei der Aufnahme zwischen den EU-Mitgliedstaaten an.

- a) Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass den Mitgliedstaaten, die sich nach Auffassung der Fragestellenden einer solidarischen Aufnahme- und Verteilungsregelung in der EU-Asylpolitik grundsätzlich verweigern (z. B. Ungarn), mit dem Solidaritätsmechanismus zu weit entgegengekommen wurde, weil deren Anliegen und Forderungen nach Auffassung der Fragestellenden letztlich durch den Solidaritätsmechanismus entsprochen wurde, vor dem Hintergrund, dass es dem Mechanismus zufolge sinngemäß Umverteilungen nur auf freiwilliger Basis geben soll und alternative Beiträge, z. B. durch „Dienstleistungen, Personal und Ausstattung“ in den Bereichen „Grenzüberwachung, Aufnahmelagern sowie der Kontrolle und Rückführung“ möglich sein sollen (Ratsdokument 10850/22, S. 5, bitte begründen)?

Was konkret ist nach Kenntnis und Auffassung der Bundesregierung unter „Dienstleistungen, Personal und Ausstattung“ in den Bereichen „Grenzüberwachung, Aufnahmelagern sowie der Kontrolle und Rückführung“ zu verstehen?

Die Bundesregierung sieht den mittels einer politischen Erklärung vereinbarten Solidaritätsmechanismus als Erfolg an, da sich eine Mehrzahl von europäischen Staaten der Erklärung angeschlossen hat. Da es sich um einen temporären Mechanismus handelt, der für ein Jahr vereinbart wurde, ist dieser nicht mit einem dauerhaften, auf EU-Ebene zu vereinbarenden Solidaritätsmechanismus gleichzusetzen und ersetzt einen solchen auch nicht.

Die Unterstützung in Form eines alternativen Beitrags richtet sich nach dem Bedarf der Ersteinreisestaaten und kann unterschiedliche Formen annehmen. Die Bereiche, in denen Unterstützung geleistet werden kann, wurden in der Solidaritätserklärung nur beispielhaft aufgezählt.

- b) Inwieweit gehört nach Auffassung der Bundesregierung die „Umsetzung der Dublin-Verordnung“ zum „Grundsatz der Solidarität“ in der gemeinsamen EU-Asylpolitik, wie es in der Erklärung zum Solidaritätsmechanismus heißt (ebd., S. 3), obwohl nach Auffassung der Fragestellenden eine konsequente Umsetzung der Dublin-Verordnung gerade nicht zu einer solidarischen, sondern zu einer einseitigen und ungerechten Verteilung von Asylsuchenden führen würde, weil wegen des Prinzips der Ersteinreise vorrangig die EU-Mitgliedstaaten mit fluchtrelevanten EU-Außengrenzen für die Asylprüfung zuständig würden – Deutschland als Kernland der EU hingegen kaum noch, abgesehen von Fällen der Familienzusammenführung oder wenn Deutschland zuvor ein Visum erteilt hat usw. (bitte begründen)?

Nach der Solidaritätserklärung unterfällt die Umsetzung der Dublin-III-Verordnung der gemeinsamen Politik in den Bereichen Asyl, Einwanderung und Kontrolle der Außengrenzen.

Die Umsetzung der Dublin-III-Verordnung sowie die im Rahmen der GEAS-Reform im Entwurf der sogenannten „Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung“ zu diskutierenden Regelungen zur Bestimmung des für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats sind ein essentieller Bestandteil für das Ziel der fairen Verteilung von Verantwortung und Zuständigkeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten. In diesem Zusammenhang sind auch die Belange der von irregulärer Sekundärmigration betroffenen Mitgliedstaaten einzubeziehen. Die Bundesregierung strebt eine Reform des GEAS mit einer Balance zwischen Solidarität und Verantwortung auf möglichst hohem Niveau an.

- c) Wie ist die mit der Erklärung zum Solidaritätsmechanismus vereinbarte konsequente Umsetzung des Europäischen Parlament im Oktober 2015 vereinbar, wonach das Dublin-System „obsolet“ sei und es sich „als nicht tragfähig erwiesen“ habe (<https://www.heise.de/tp/features/Merkel-Dublin-Verfahren-ist-in-der-jetzigen-Form-obsolet-3375887.html>)? Wieso soll nach Auffassung der Bundesregierung ein „nicht tragfähiges System“ ohne vorherige Reform verstärkt umgesetzt werden, und wird die mit dem Solidaritätsmechanismus vereinbarte „Beschleunigung von Überstellungen nach dem Dublin-Verfahren“ (ebd., S. 6) nach Einschätzung der Bundesregierung dazu führen, dass es eine verstärkte Belastung weniger Außengrenzstaaten geben wird (bitte ausführen)?
- d) Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Fragestellenden, dass die Regelungen der geltenden Dublin-Verordnung in der Praxis oftmals nicht funktionieren oder von Mitgliedstaaten durch hohe bürokratische Anforderungen unterlaufen werden und ein Grund dafür ist, dass sich Mitgliedstaaten überfordert und durch die Dublin-Verordnung einseitig belastet sehen (bitte begründen), und müsste vor diesem Hintergrund nach Auffassung der Bundesregierung die Dublin-Verordnung in ihrem Kern geändert werden, statt die bisherigen nicht-funktionierenden Regelungen verstärkt anwenden zu wollen (bitte ausführen)?

Die Fragen 18c und 18d werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die sogenannte Dublin-III-Verordnung aus dem Jahr 2013 reformbedürftig ist. Mit dem am 23. September 2020 durch die EU-Kommission eingebrachten Vorschlag für eine neue Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement soll die derzeitige Dublin-III-Verordnung abgelöst werden. Die diesbezüglichen Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen. Die Bundesregierung bringt sich aktiv in die Verhandlungen ein. Bis zum Inkrafttreten der Asyl- und Migrationsmanagementverordnung sind die EU-Mitgliedstaaten weiterhin verpflichtet, die geltende Dublin-III-Verordnung vollumfänglich anzuwenden.

- e) Hat die Bundesregierung sich in diesem Zusammenhang eine eigene Position erarbeitet zu dem Hinweis des griechischen Immigrationsministers Notis Mitarachi in einem Interview, wonach sich 2020 noch 92 000 Asylsuchende im Land befunden hätten, während es aktuell nur noch 18 000 seien (<https://www.heise.de/-7237597>), was nach Auffassung der Fragestellenden darauf hinweist, dass es Griechenland offenbar begrüßt, wenn Asylsuchende und/oder anerkannte Flüchtlinge in andere EU-Länder – entgegen den geltenden EU-Regelungen – weiterwandern, was auch von den Fragestellenden angesichts der Verhältnisse in Griechenland als menschlich und politisch nachvollziehbar angesehen wird, und wenn ja, welche (bitte ausführen)?

Die Bundesregierung kommentiert keine Interviews der Minister anderer EU-Mitgliedstaaten.

- f) Wie viele Asylsuchende hätte Griechenland bzw. hätte Italien von Deutschland seit 2015 übernehmen müssen, wenn allen deutschen Dublin-Ersuchen stattgegeben worden wäre, und inwieweit wäre eine solche Umverteilung in die Ersteinreisländer der EU nach Auffassung der Bundesregierung fair, solidarisch und für diese Länder verkraftbar gewesen (bitte ausführen)?

Im Zeitraum zwischen Januar 2015 und August 2022 wurden insgesamt 42 431 Übernahmeersuchen von Deutschland an Griechenland sowie 95 181 an Italien gerichtet.

Die Zahl der Übernahmeersuchen allein lässt keinen Rückschluss auf die tatsächliche Durchführbarkeit einer Überstellung zu, da letztere von diversen Faktoren abhängig ist (z. B. ablehnende Antwort des Mitgliedstaats, Ausübung des Selbsteintrittsrechts, Ablauf der Überstellungsfrist).

19. Wie viele Übernahmeersuchen, Zustimmungen bzw. Überstellungen (bitte differenzieren) im Rahmen des Dublin-Systems gab es im ersten Halbjahr 2022 bzw. im bisherigen Gesamtjahr 2022 durch bzw. an Deutschland (bitte auch nach Ländern differenzieren und die jeweiligen Überstellungsquoten nennen; bitte in einer gesonderten Tabelle darstellen, wie über Ersuchen anderer Mitgliedstaaten durch das BAMF im bisherigen Jahr 2022 entschieden wurde und nach Gründen bzw. Rechtsgrundlage der Dublin-Verordnung differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

1. Halbjahr 2022	Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten			Übernahmeersuchen von Mitgliedstaaten		
	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen
Österreich	1.744	1.000	349	429	264	229
Belgien	382	210	62	1.075	623	115
Bulgarien	2.073	1.123	26	34	21	22
Schweiz	574	303	73	387	274	163
Zypern	105	14	3	42	2	0
Tschechien	139	56	5	29	12	6
Dänemark	186	94	23	98	78	34
Estland	47	43	5	3	3	0
Griechenland	4.678	30	0	209	113	116
Spanien	2.046	1.420	248	39	22	0
Finnland	68	32	12	16	18	21
Frankreich	2.538	1.236	294	3.114	1.783	692
Kroatien	1.257	877	21	35	3	0
Ungarn	561	286	6	5	3	3
Irland	8	4	1	25	6	0
Island	10	2	1	7	1	0
Italien	4.483	3.457	216	287	235	31
Liechtenstein	1	1	0	5	6	7
Litauen	243	200	14	17	11	13
Luxemburg	37	16	21	43	33	19
Lettland	118	101	25	1	1	1
Malta	111	65	9	9	5	2
Niederlande	716	382	117	864	670	159
Norwegen	64	21	3	28	20	25
Polen	3.128	1.686	55	40	25	19

1. Halbjahr 2022	Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten			Übernahmeersuchen von Mitgliedstaaten		
	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen
Portugal	275	179	16	40	22	6
Rumänien	863	560	40	6	2	2
Schweden	655	419	121	112	90	77
Slowenien	504	358	59	13	4	3
Slowakei	58	26	1	11	2	1
gesamt	27.672	14.201	1.826	7.023	4.352	1.766

01.01. – 31.08. 2022	Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten			Übernahmeersuchen von Mitgliedstaaten		
	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen
Österreich	2.797	1.636	518	570	337	275
Belgien	516	287	84	1.350	766	191
Bulgarien	2.843	1.581	36	50	24	26
Schweiz	729	371	108	596	427	213
Zypern	133	19	4	50	6	0
Tschechien	190	82	9	45	20	11
Dänemark	274	154	27	126	99	41
Estland	55	51	5	4	4	1
Griechenland	6.006	38	0	251	141	158
Spanien	2.616	1.817	372	58	25	0
Finnland	95	52	14	25	25	30
Frankreich	3.431	1.661	413	3.937	2.215	947
Kroatien	1.752	1.371	35	51	4	0
Ungarn	684	332	8	6	5	6
Irland	10	5	4	47	12	0
Island	10	2	1	8	2	0
Italien	6.832	4.657	259	400	316	41
Liechtenstein	2	1	0	8	9	8
Litauen	918	642	18	20	11	13
Luxemburg	50	21	23	52	41	25
Lettland	160	131	32	1	1	2
Malta	160	88	15	11	5	6
Niederlande	943	497	166	1.152	884	245
Norwegen	85	29	4	44	33	34
Polen	3.615	2.116	126	57	36	23
Portugal	339	210	17	60	31	7
Rumänien	1.061	672	62	11	4	4
Schweden	878	589	163	149	122	91
Slowenien	597	416	72	18	4	4
Slowakei	78	30	1	16	4	2
gesamt	37.859	19.558	2.596	9.173	5.613	2.404

	01.01.– 31.08.2022
Ablehnungen durch das BAMF an die Mitgliedstaaten gesamt	3.668
davon	
Art. 3 II Dublin III	2
Art. 8 I Dublin III	93
Art. 8 II Dublin III	40
Art. 8 III Dublin III	2

	01.01.– 31.08.2022
Ablehnungen durch das BAMF an die Mitgliedstaaten gesamt	3.668
Art. 8 IV Dublin III	33
Art. 9 Dublin III	32
Art. 10 Dublin III	9
davon	
Art. 11 a) Dublin III	52
Art. 11 b) Dublin III	9
Art. 12 I Dublin III	2
Art. 12 II Dublin III	13
Art. 12 IV Dublin III	35
Art. 13 I Dublin III	3
Art. 13 II Dublin III	1
Art. 16 I Dublin III	4
Art. 17 II Dublin III	97
Art. 18 I a Dublin III	6
Art. 18 I b Dublin III	60
Art. 18 I c Dublin III	7
Art. 18 I d Dublin III	51
Art. 18 II Dublin III	1
Art. 19 I Dublin III	5
Art. 19 II Dublin III	454
Art. 19 III Dublin III	398
Art. 22 VII Dublin III	2
EURODAC-Treffer unvollständig	103
Kein Dublinfall (i. d. R., weil int. Schutz in MS)	334
Verweis auf Zuständigkeit eines anderen MS	1.782
Sonstige	38

Zustimmungen durch das BAMF an die Mitgliedstaaten gesamt	5.613
davon	
Art. 8 I Dublin III	93
Art. 8 II Dublin III	34
Art. 8 IV Dublin III	1
Art. 9 Dublin III	17
Art. 10 Dublin III	15
Art. 11 a) Dublin III	5
Art. 11 b) Dublin III	2
Art. 12 I Dublin III	23
Art. 12 II Dublin III	190
Art. 12 III Dublin III	2
Art. 12 IV Dublin III	276
Art. 13 I Dublin III	2
Art. 13 II Dublin III	2
Art. 16 I Dublin III	1
Art. 17 II Dublin III	39
Art. 18 I a Dublin III	461
Art. 18 I b Dublin III	598
Art. 18 I c Dublin III	277
Art. 18 I d Dublin III	3.530
Art. 18 II Dublin III	4
Art. 19 I Dublin III	2

Zustimmungen durch das BAMF an die Mitgliedstaaten gesamt	5.613
Art. 19 II Dublin III	1
Art. 20 III Dublin III	1
Art. 20 V Dublin III	6
Art. 22 VII Dublin III	8
Art. 25 II Dublin III	23

20. Wie viele Zustimmungen zur Übernahme von Geflüchteten durch andere Mitgliedstaaten basierten im bisherigen Jahr 2022 auf Zustimmungen durch Fristablauf nach Artikel 22 Absatz 7 bzw. Artikel 25 Absatz 2 Dublin-VO (bitte im Verhältnis zu allen Zustimmungen angeben und nach beiden Rechtsgrundlagen differenzieren, differenziert nach Mitgliedstaaten)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

01.01. – 31.08.2022	Zustimmungen der Mitgliedstaaten					Zustimmungen Deutschlands				
	alle Zustim- mungen	darunter Artikel 22 Absatz 7 Dublin III		darunter Artikel 25 Absatz 2 Dublin III		alle Zustim- mungen	darunter Artikel 22 Absatz 7 Dublin III		darunter Artikel 25 Absatz 2 Dublin III	
		absolut	in Pro- zent	absolut	in Pro- zent		absolut	in Pro- zent	absolut	in Pro- zent
Österreich	1.636	2	0,1	2	0,1	337	0	0,0	1	0,3
Belgien	287	1	0,3	6	2,1	766	0	0,0	3	0,4
Bulgarien	1.581	27	1,7	1.020	64,5	24	0	0,0	0	0,0
Schweiz	371	0	0,0	3	0,8	427	0	0,0	0	0,0
Zypern	19	2	10,5	5	26,3	6	0	0,0	0	0,0
Tschechien	82	0	0,0	0	0,0	20	0	0,0	0	0,0
Dänemark	154	0	0,0	2	1,3	99	0	0,0	0	0,0
Estland	51	0	0,0	0	0,0	4	0	0,0	0	0,0
Griechenland	38	13	34,2	20	52,6	141	1	0,7	1	0,7
Spanien	1.817	14	0,8	2	0,1	25	0	0,0	0	0,0
Finnland	52	0	0,0	0	0,0	25	0	0,0	0	0,0
Frankreich	1.661	79	4,8	175	10,5	2.215	0	0,0	14	0,6
Kroatien	1.371	0	0,0	8	0,6	4	0	0,0	0	0,0
Ungarn	332	0	0,0	0	0,0	5	0	0,0	0	0,0
Irland	5	0	0,0	0	0,0	12	0	0,0	0	0,0
Island	2	0	0,0	0	0,0	2	0	0,0	0	0,0
Italien	4.657	2.406	51,7	955	20,5	316	0	0,0	0	0,0
Liechtenstein	1	0	0,0	0	0,0	9	0	0,0	0	0,0
Litauen	642	60	9,3	350	54,5	11	2	18,2	0	0,0
Luxemburg	21	0	0,0	1	4,8	41	0	0,0	0	0,0
Lettland	131	0	0,0	2	1,5	1	0	0,0	0	0,0
Malta	88	1	1,1	0	0,0	5	0	0,0	0	0,0
Niederlande	497	1	0,2	9	1,8	884	0	0,0	3	0,3
Norwegen	29	0	0,0	0	0,0	33	0	0,0	0	0,0
Polen	2.116	14	0,7	10	0,5	36	5	13,9	0	0,0
Portugal	210	0	0,0	10	4,8	31	0	0,0	0	0,0
Rumänien	672	1	0,1	6	0,9	4	0	0,0	1	25,0
Schweden	589	4	0,7	1	0,2	122	0	0,0	0	0,0
Slowenien	416	0	0,0	5	1,2	4	0	0,0	0	0,0

01.01. – 31.08.2022	Zustimmungen der Mitgliedstaaten					Zustimmungen Deutschlands				
	alle Zustim- mungen	darunter Artikel 22 Absatz 7 Dublin III		darunter Artikel 25 Absatz 2 Dublin III		alle Zustim- mungen	darunter Artikel 22 Absatz 7 Dublin III		darunter Artikel 25 Absatz 2 Dublin III	
		absolut	in Pro- zent	absolut	in Pro- zent		absolut	in Pro- zent	absolut	in Pro- zent
Slowakei	30	0	0,0	0	0,0	4	0	0,0	0	0,0
gesamt	19.558	2.625	13,4	2.592	13,3	5.613	8	0,1	23	0,4

21. Wie lauten nach Kenntnis der Bundesregierung die statistischen Daten zu Gerichtsentscheidungen zu Eilanträgen in Dublin-Verfahren für das Gesamtjahr 2021 und das bisherige Jahr 2022 (soweit vorliegend), in wie vielen dieser Fälle wurde anschließend ein Asylprüfverfahren in Deutschland durchgeführt (bitte jeweils Gesamtsummen nennen und nach Zielstaaten differenzieren), und wie ist es zu erklären, dass die Zahl der nach einer Gerichtsentscheidung zu Dublin-Bescheiden in Deutschland durchgeführten Asylprüfverfahren laut der Antwort zu Frage 16 auf Bundestagsdrucksache 20/861 aufgelisteten Tabelle mit insgesamt 478 deutlich niedriger war als die Zahl der stattgebenden Eilentscheidungen (vgl. ebd., keine Gesamtzahl angegeben, allein für Italien jedoch 707), weil nach Auffassung der Fragestellenden nach stattgebenden Entscheidungen solche Asylprüfungen in Deutschland vorgenommen werden müssten (bitte ausführen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Gerichtsentscheidungen zu Eilanträgen im Dublin-Verfahren			
01.01. – 31.12.2021 (Stand: 15.02.2022)	abgelehnt	stattgegeben	gesamt
Belgien	117	10	127
Bulgarien	103	53	156
Dänemark	70	8	78
Estland	5	0	5
Finnland	10	2	12
Frankreich	493	58	551
Griechenland	15	48	63
Island	2	0	2
Italien	952	795	1.747
Kroatien	232	90	322
Lettland	19	6	25
Litauen	141	42	183
Luxemburg	18	0	18
Malta	16	10	26
Niederlande	109	19	128
Norwegen	8	3	11
Österreich	279	27	306
Polen	249	88	337
Portugal	15	13	28
Rumänien	442	103	545
Schweden	287	48	335
Schweiz	60	14	74
Slowakei	9	1	10
Slowenien	80	4	84
Spanien	266	57	323

Gerichtsentscheidungen zu Eilanträgen im Dublin-Verfahren			
01.01. – 31.12.2021 (Stand: 15.02.2022)	abgelehnt	stattgegeben	gesamt
Tschechien	25	4	29
Ungarn	0	4	4
Zypern	4	0	4

Nationales Verfahren nach gescheitertem Dublin-Verfahren (Stand: 15.09.2022) für Gerichtsentscheidungen zu Eilanträgen im Dublin-Verfahren 01.01. – 31.12.2021 (Stand: 15.02.2022)	
Belgien	21
Bulgarien	44
Dänemark	39
Estland	4
Finnland	4
Frankreich	127
Griechenland	38
Island	1
Italien	722
Kroatien	187
Lettland	14
Litauen	28
Luxemburg	1
Malta	10
Niederlande	27
Norwegen	5
Österreich	80
Polen	130
Portugal	5
Rumänien	205
Schweden	129
Schweiz	13
Slowakei	4
Slowenien	39
Spanien	109
Tschechien	8
Ungarn	1

Gerichtsentscheidungen zu Eilanträgen im Dublin-Verfahren			
01.01. – 31.07.2022 (Stand: 15.09.2022)	abgelehnt	stattgegeben	gesamt
Belgien	62	3	65
Bulgarien	266	45	311
Dänemark	27	3	30
Estland	34	0	34
Finnland	5	0	5
Frankreich	370	34	404
Griechenland	0	1	1
Irland	1	0	1
Italien	1.003	696	1.699
Kroatien	317	41	358
Lettland	80	2	82
Litauen	66	42	108
Luxemburg	1	0	1

Gerichtsentcheidungen zu Eilanträgen im Dublin-Verfahren			
01.01. – 31.07.2022 (Stand: 15.09.2022)	abgelehnt	stattgegeben	gesamt
Malta	14	7	21
Niederlande	79	3	82
Norwegen	6	2	8
Österreich	220	10	230
Polen	311	217	528
Portugal	71	15	86
Rumänien	135	62	197
Schweden	138	13	151
Schweiz	55	9	64
Slowakei	3	1	4
Slowenien	73	22	95
Spanien	395	33	428
Tschechien	12	1	13
Ungarn	30	77	107
Zypern	5	2	7

Nationales Verfahren nach gescheitertem Dublin-Verfahren (Stand: 15.09.2022) für Gerichtsentcheidungen zu Eilanträgen im Dublin-Verfahren 01.01. – 31.07.2022 (Stand: 15.09.2022)	
Belgien	4
Bulgarien	23
Dänemark	4
Finnland	1
Frankreich	38
Irland	1
Italien	158
Kroatien	28
Lettland	6
Litauen	2
Luxemburg	1
Malta	3
Niederlande	3
Norwegen	1
Österreich	17
Polen	47
Portugal	2
Rumänien	17
Schweden	7
Slowakei	1
Slowenien	15
Spanien	36
Tschechien	2
Ungarn	13

Ein stattgebender Beschluss im Eilrechtsschutzverfahren (gemäß § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung [VwGO]) führt nicht zwangsläufig zur Beendigung des Dublin-Verfahrens und einer Entscheidung im nationalen Asylverfahren. Insoweit wird lediglich die aufschiebende Wirkung der Klage in der Hauptsache angeordnet und die Überstellungsfrist unterbrochen.

Die in der Tabelle angegebene Zahl je Mitgliedstaat stellt daher die Gesamtzahl der Verfahren dar, in denen eine Gerichtsentcheidung zu Eilanträgen im

Dublin-Verfahren getroffen wurde und die in das nationale Verfahren nach gescheitertem Dublin-Verfahren übergegangen sind. Ob der Übergang in das nationale Verfahren auf der Gerichtsentscheidung beruht, ist statistisch nicht auswertbar.

22. In wie vielen Fällen wurde im bisherigen Jahr 2022 bei Asylsuchenden festgestellt, dass Griechenland nach der Dublin-Verordnung zuständig ist (bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenziert angeben und nach gestellten Übernahmeersuchen und Selbsteintritten differenzieren)?

Die nachfolgende Tabelle enthält die Anzahl der Fälle, in denen Griechenland nach der Dublin-Verordnung zuständig ist und ein Übernahmeersuchen an Griechenland gerichtet wurde.

Übernahmeersuchen an Griechenland 01.01. – 31.08.2022	
Herkunftsländer gesamt	6.006
darunter	
Syrien, Arabische Republik	1.841
Afghanistan	1.711
Türkei	629
Irak	582
Iran, Islamische Republik	210
Ungeklärt	187
Armenien	136
Somalia	119
Pers. aus palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)	94
Russische Föderation	76

Hinzu kommen Verfahren, in denen Griechenland zuständig wäre, das BAMF jedoch das Selbsteintrittsrecht ausgeübt hat.

SER nach Feststellung der Zuständigkeit Griechenlands 01.01. – 31.08.2022	
Herkunftsländer gesamt	15
darunter	
Russische Föderation	5
Syrien, Arabische Republik	2
Irak	2
Armenien	2
Pakistan	1
Tunesien	1
Türkei	1
Afghanistan	1

- a) Wie viele schriftliche einzelfallbezogene Zusicherungen der griechischen Behörden in Bezug auf eine Aufnahme und ein Asylverfahren nach EU-Recht wurden 2022 bislang für wie viele Personen ausgesprochen?

Im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 25. August 2022 erteilten die griechischen Behörden keine individuelle Zusicherung im Sinne der Fragestellung.

- b) Welche konkreten Erkenntnisse hat das BAMF über den Verbleib, die Unterbringung und das weitere Asylverfahren der nach Griechenland bislang Zurücküberstellten (bitte ausführen), und wenn der Bundesregierung hierzu keine Erkenntnisse vorliegen sollten, wie will sie dann beurteilen, ob von Deutschland nach Griechenland überstellte Asylsuchende dort keine menschenrechtswidrige Behandlung erfahren (bitte darlegen)?

Im Jahr 2022 erfolgte bisher keine Überstellung nach Griechenland, sodass dem BAMF auch keine konkreten einzelfallbezogenen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vorliegen.

23. Wie lange war die Dauer von Dublin-Verfahren im bisherigen Jahr 2022, und wie lange war die Verfahrensdauer in Fällen, in denen nach der Feststellung, dass ein anderer EU-Staat für die Asylprüfung zuständig sei, dann doch ein Prüfverfahren in nationaler Zuständigkeit durchgeführt wurde, um wie viele Fälle handelt es sich hierbei, und wie ist das inhaltliche Ergebnis der Prüfverfahren in diesen Fällen (bitte nach den wichtigsten Herkunftsländern differenziert darstellen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Dublin-Verfahren in Monaten	
01.01. – 31.08.2022	2,3

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer seit Asylantragstellung bei Übergang ins nationale Verfahren nach gescheitertem Dublin-Verfahren		
	Dauer in Monaten	Anzahl Entscheidungen
01.01. – 31.08.2022	23,0	4.320
darunter		
Afghanistan	18,5	1.077
Syrien, Arabische Republik	19,2	570
Irak	21,9	526
Nigeria	31,5	346
Russische Föderation	28,3	234
Iran, Islamische Republik	31,0	210
Türkei	17,2	99
Gambia	35,4	98
Somalia	35,0	98
Moldau, Republik	9,8	93

01.01. – 31.08.2022	Anerkennung	Flüchtlingsschutz gem. § 3 I AsylG	subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot gem. § 60 V/VII AufenthG	Ablehnung	sonst. Verfahrenserledigungen	Entscheidungen gesamt
gesamt	7	549	594	914	1.467	789	4.320
darunter							
Afghanistan	0	263	46	743	4	21	1.077
Syrien, Arabische Republik	0	22	495	35	0	18	570
Irak	0	20	10	48	326	122	526
Nigeria	0	2	3	16	231	94	346
Russische Föderation	0	8	1	0	144	81	234

01.01. – 31.08.2022	Anerken- nung	Flücht- lingsschutz gem. § 3 I AsylG	subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG	Abschiebungs- verbot gem. § 60 V/VII AufenthG	Ablehnung	sonst. Ver- fahrenser- ledigungen	Entschei- dungen gesamt
Iran, Islamische Republik	0	87	3	10	89	21	210
Türkei	0	32	1	0	57	9	99
Gambia	0	3	1	3	51	40	98
Somalia	1	35	1	18	18	25	98
Moldau, Republik	0	0	0	0	28	65	93

24. Wie viele Übernahmesuchen der griechischen Behörden an Deutschland im Rahmen der Familienzusammenführungsregelungen nach der Dublin-Verordnung und wie viele entsprechende Überstellungen nach Deutschland gab es im bisherigen Jahr 2022 (bitte auch nach Quartalen auflisten)?

Mit welcher Begründung bzw. auf welcher Rechtsgrundlage wurde im Jahr 2022 diesen Ersuchen bislang stattgegeben bzw. wurden sie abgelehnt?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Ersuchen von Griechenland	01.01. – 31.08.2022	1. Quartal 2022 (Stand: 31.03.2022)	2. Quartal 2022 (Stand: 30.06.2022)
gesamt:	251	125	82
davon familiäre Gründe:			
Art. 8 Abs. 1 Dublin III	129	71	38
Art. 8 Abs. 2 Dublin III	10	4	4
Art. 9 Dublin III	13	5	5
Art. 10 Dublin III	16	14	0
Art. 16 Abs. 1 Dublin III	4	3	1
Art. 17 Abs. 2 Unterabs. 1 Dublin III	33	20	11

Erfolgte Überstellungen aus Griechenland an Deutschland	01.01. – 31.08. 2022	1. Quartal 2022 (Stand: 31.03.2022)	2. Quartal 2022 (Stand: 30.06.2022)
gesamt	158	59	56
davon aus familiären Gründen:			
Art. 8 I Dublin III	65	18	26
Art. 8 II Dublin III	32	14	7
Art. 9 Dublin III	15	9	2
Art. 10 Dublin III	6	0	6
Art. 17 II Dublin III	37	17	14

Zustimmungen des BAMF auf Ersuchen aus Griechenland an Deutschland	01.01. – 31.08.2022
gesamt	141
davon aus familiären Gründen:	
Art. 8 I Dublin III	64
Art. 8 II Dublin III	23
Art. 9 Dublin III	8
Art. 10 Dublin III	8
Art. 16 I Dublin III	1
Art. 17 II Dublin III	32

Ablehnungen des BAMF auf Ersuchen aus Griechenland an Deutschland	01.01. – 31.08.2022
gesamt	151
davon aus familiären Gründen:	
Art. 8 I Dublin III	40
Art. 8 II Dublin III	24
Art. 9 Dublin III	8
Art. 10 Dublin III	1
Art. 16 I Dublin III	3
Art. 17 II Dublin III	35

25. Wie viele Remonstrationen (Wiedervorlagen) durch Griechenland nach einer Ablehnung durch das BAMF mit welchem Ergebnis gab es bislang im Jahr 2022 in Bezug auf Überstellungen nach Deutschland, insbesondere im Rahmen der Familienzusammenführung nach der Dublin-Verordnung (bitte auch nach Quartalen auflisten)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Remonstrationen von Griechenland	01.01. – 31.08.2022	1. Quartal 2022 (Stand: 31.03.2022)	2. Quartal 2022 (Stand: 30.06.2022)
gesamt	93	38	30
davon			
Art. 8 Abs. 1 Dublin III	24	8	7
Art. 8 Abs. 2 Dublin III	8	4	4
Art. 9 Dublin III	1	0	0
Art. 10 Dublin III	45	25	12
Art. 17 Abs. 2 Unterabs. 1 Dublin III	15	1	7

Antworten des BAMF auf Remonstrationen von Griechenland		
01.01. – 31.08.2022	Ablehnungen	Zustimmungen
gesamt	52	55
Darunter familiäre Gründe:		
Art. 8 I Dublin III	17	25
Art. 8 II Dublin III	8	10
Art. 9 Dublin III	2	0
Art. 10 Dublin III	1	3
Art. 16 I Dublin III	1	0
Art. 17 II Dublin III	20	16

Antworten des BAMF auf Remonstrationen von Griechenland		
Ausgewählte Zeiträume	Ablehnungen	Zustimmungen
1. Quartal 2022 (Stand: 31.03.2022)	37	18
darunter familiäre Gründe:	34	17

Antworten des BAMF auf Remonstrationen von Griechenland		
Ausgewählte Zeiträume	Ablehnungen	Zustimmungen
2. Quartal 2022 (Stand: 30.06.2022)	20	26
darunter familiäre Gründe:	20	26

26. Welche Angaben dazu, welche Aspekte unter Verweis auf die Dublin-III-Verordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind bei der Frage, wann von einer außergewöhnlichen Härte bei Überstellungen auszugehen ist bzw. wann vom Selbsteintrittsrecht bzw. von humanitären Ermessensspielräumen im Rahmen der Dublin-Verordnung Gebrauch gemacht werden soll, enthält die entsprechende Dienstanweisung im BAMF (bitte so genau wie möglich ausführen; Antwort zu Frage 21 der Nachfrage zu Bundestagsdrucksache 20/861)?

Die Ausübung des Selbsteintrittsrechts nach Artikel 17 der Dublin-III-VO erfolgt nach einer individuellen Prüfung des Einzelfalls, wenn ein aufgrund von vorliegenden Beweisen und Indizien unzumutbarer Härtefall vorliegt. Dies wird im Rahmen der Qualitätssicherung des BAMF durch ein Vier-Augen-Prinzip sichergestellt. Eine konkrete Definition der Voraussetzungen eines humanitären Härtefalls stünde dem Charakter der Ermessensentscheidung sowie dem aufgrund der Vielzahl möglicher Fallgestaltungen erforderlichen Ermessensspielraum entgegen. Die Entscheidung ist daher von den Umständen des Einzelfalls in Bezug auf die individuelle Situation der betroffenen Person/-en abhängig.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Antwort zu den Fragen 16 und 16a sowie die Antwort der Bundesregierung zu Frage 26 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/30849 verwiesen.

27. Ist die Antwort der Bundesregierung zu Frage 22 auf Bundestagsdrucksache 20/861 so zu verstehen, dass das BAMF nicht selbst überprüft hat, ob die im Jahr 2021 nach Ungarn überstellte Person dort eine menschenwürdige Behandlung erfahren hat, d. h. angemessen untergebracht wurde und Zugang zu einem fairen Asylverfahren erhielt, sondern eine pauschale Auskunft der ungarischen Asylbehörde genügen lässt (vgl. Antwort zu Frage 22 auf Bundestagsdrucksache 20/861), vor dem Hintergrund, dass mehrere EU-Vertragsverletzungsverfahren gegen Ungarn wegen Verstößen gegen EU-Asylrecht eingeleitet wurden (vgl. z. B. https://germany.representation.ec.europa.eu/news/zugang-zu-asylverfahren-kommission-verklagt-ungarn-wegen-nichtbefolgung-von-eugh-urteil-und-fordert-2021-11-12_de; https://ec.europa.eu/atwork/applying-eu-law/infringements-proceedings/infringement_decisions/index.cfm?lang_code=DE&typeOfSearch=false&active_only=0&noncom=0&r_dossier=&decision_date_from=&decision_date_to=&EM=HU&DG=HOME&title=&submit=Suche), Ungarn durch den Europäischen Gerichtshof wegen solcher Verstöße verurteilt wurde (vgl. z. B. <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/eugh-urteil-c-808-18-ungarn-asyl-schutzsuchende-transitzonen/>) und Ministerpräsident Viktor Orban öffentlich erklärte, ein EuGH-Urteil zum ungarischen Asylrecht würde nicht umgesetzt (<https://www.sueddeutsche.de/politik/asylrecht-ungarn-missachtet-eugh-1.5492805>; bitte begründen)?

Im Falle der Erteilung einer Zusicherung eines Mitgliedstaats ist auf Basis des „Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens“ die Einhaltung der zugesicherten, richtlinienkonformen Unterbringung der überstellten Person anzunehmen.

In Bezug auf die in der Fragestellung erwähnte Rechtsprechung ist auszuführen, dass die Situation der Dublin-Rückkehrenden in Ungarn nicht Gegenstand der Kritik des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) ist. Die Entscheidung des EuGH vom 17. Dezember 2020 (C 808/18) über den eingeschränkten Zugang zum Asylverfahren bezieht sich explizit auf Asylsuchende, die aus Serbien nach Ungarn einreisen, sich dort illegal aufhalten und das Verfahren des internationalen Schutzes in Anspruch nehmen möchten. Die Transitzonen, auf die das EuGH-Urteil eingeht und die im ungarischen Asylsystem vorgesehen waren, sind seit dem zweiten Quartal 2020 geschlossen.

28. In wie vielen Fällen ist im bisherigen Jahr 2022 die Überstellungsfrist abgelaufen, und in wie vielen Fällen war dies eine Folge coronabedingter Einschränkungen (bitte auch nach den wichtigsten Herkunfts- und Mitgliedstaaten differenzieren)?

Im Zeitraum 1. Januar bis 31. August 2022 scheiterten fristgerechte Überstellungen bei 11 898 Personen, die aus Deutschland in einen anderen Mitgliedstaat überstellt werden sollten (Abfragestand: 18. September 2022). Davon ist bei 35 Personen der Ablauf der Überstellungsfrist auf unmittelbar coronabedingte Gründe zurückzuführen.

Die jeweils 15 wichtigsten Mitgliedstaaten bzw. Herkunftsländer können den folgenden Tabellen entnommen werden.

Mitgliedstaat	01.01. – 31.08.2022
gesamt	35
darunter	
Italien	9
Niederlande	8
Schweden	6
Frankreich	6
Slowakei	3
Rumänien	1
Tschechien	1
Österreich	1

Herkunftsstaat	01.01. – 31.08.2022
gesamt	35
darunter	
Irak	8
Nigeria	5
Libanon	4
Russische Föderation	3
Iran, Islamische Republik	3
Türkei	3
Libyen	3
Syrien, Arabische Republik	2
Serbien	1
Gambia	1
Kamerun	1
Guinea	1

29. Wie viele Personen sind aktuell mit „Dublin-Verfahren“ im BAMF befasst bzw. in der Gruppe „Dublin-Verfahren“ tätig (bitte nach genauer Tätigkeit und jeweiliger Stellenzahl auflisten)?

In der Dublin-Gruppe des BAMF sind Personen im Umfang von 373,55 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) beschäftigt (Stand: 1. Oktober 2022); hiervon sind 15,55 VZÄ im höheren Dienst, 186,20 VZÄ im gehobenen Dienst und 171,20 VZÄ im mittleren Dienst beschäftigt.

30. In welchem Umfang hat es im bisherigen Jahr 2022 welche Unterstützung des Bundes bei Überstellungen aus AnKER- oder funktionsgleichen Einrichtungen gegeben (bitte insbesondere Zahlen zu Amtshilfeleistungen durch die Bundespolizei bei Überstellungen nennen, nach Einrichtung differenziert)?

Die im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 30. September 2022 durch die Bundespolizei zugunsten der Länder geleistete Amtshilfetätigkeit kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

BPOLD	Land	transportierte Personen	vollzogene Ausreisen
Bad Bramstedt	MV	10	9
Bad Bramstedt	SH	9	9
Hannover	HH	14	8
Koblenz	SL	23	23
Berlin	BB	3	3
gesamt		59	52

